

ÜBERNAHMERELEVANTE ANGABEN

GEM. § 289 A UND § 315 A HGB

Die STS Group AG ist als börsennotierte Gesellschaft, deren stimmberechtigte Aktien an einem organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 7 WpÜG notiert sind, verpflichtet, in den Lage- bzw. Konzernlagebericht die in § 289a HGB und § 315a HGB bezeichneten Angaben offenzulegen. Diese Informationen sollen Dritten, die an der Übernahme einer börsennotierten Gesellschaft interessiert sind, ermöglichen, sich ein Bild von der Gesellschaft, ihrer Struktur und potenziellen Übernahmehindernissen zu machen.

ZUSAMMENSETZUNG DES GEZEICHNETEN KAPITALS

Das gezeichnete Kapital der STS Group AG betrug zum 31. Dezember 2023 insgesamt 6.500.000,00 EUR (31. Dezember 2022: 6.500.000,00 EUR) und war eingeteilt in 6.500.000 auf den Inhaber lautende, nennwertlose Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von 1,00 EUR je Aktie.

Ein Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ist nach § 5 Abs. 2 der Satzung der STS Group AG ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig und nicht eine Verbriefung nach den Regeln einer Börse erforderlich ist, an der die Aktie zum Handel zugelassen ist. Die STS Group AG ist berechtigt, Einzelurkunden oder Sammelurkunden über die Aktien auszustellen. Eine Eintragung in einem Aktienregister gemäß § 67 Abs. 1 des Aktiengesetzes (AktG) hat bei Inhaberaktien nicht zu erfolgen.

Sämtliche Aktien sind mit gleichen Rechten und Pflichten verbunden. Die Rechte und Pflichten der Aktionäre ergeben sich im Einzelnen aus den Regelungen des AktG, insbesondere aus den §§ 12, 53a ff., 118 ff. und 186 AktG.

Zum 31. Dezember 2023 befanden sich 50.000 Aktien im eigenen Bestand.

BESCHRÄNKUNGEN, DIE DIE STIMMRECHTE ODER DIE ÜBERTRAGUNG VON AKTIEN BETREFFEN

Jede Aktie gewährt gemäß § 21 Abs. 1 der Satzung der STS Group AG in der Hauptversammlung eine Stimme und ist gemäß § 24 Abs. 2 der Satzung der STS Group AG maßgebend für den Anteil der Aktionäre am Gewinn der STS Group AG. Hiervon ausgenommen sind von der STS Group AG gehaltene eigene Aktien, aus denen der STS Group AG keine Rechte zustehen. Beschränkungen des Stimmrechts von Aktien können sich insbesondere aus aktienrechtlichen Vorschriften wie beispielsweise aus § 136 AktG ergeben. Verstöße gegen Mitteilungspflichten im Sinne der §§ 33 Abs. 1, 38 Abs. 1 und 39 Abs. 1 des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) können dazu führen, dass nach Maßgabe des § 44 WpHG Rechte aus Aktien und auch das

STS GROUP

GESCHÄFTSBERICHT 2023

Stimmrecht zumindest zeitweise nicht bestehen. Vertragliche Beschränkungen der Stimmrechte sind der STS Group AG nicht bekannt.

Die Aktien der Gesellschaft sind in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Regelungen für die Übertragung von Inhaberaktien frei übertragbar und es bestehen keine Einschränkungen der Übertragbarkeit.

Ergänzend wird auf die im Konzernanhang gemachten Angaben im [Abschnitt 4.11](#) Eigenkapital verwiesen.

BETEILIGUNGEN AM KAPITAL, DIE 10,0 % DER STIMMRECHTE ÜBERSCHREITEN

Zum 31. Dezember 2023 bestanden die folgenden direkten und indirekten Beteiligungen am Kapital der STS Group AG, die die Schwelle von 10 % der Stimmrechte überschritten haben:

Der größte Anteilseigner der STS Group AG, die Adler Pelzer Holding GmbH mit Sitz in Hagen (Deutschland) war zuletzt bei der Hauptversammlung am 07. Juli 2023 mit 74,42 % der Stimmrechte an der STS Group AG vertreten.

Es sind keine weiteren Stimmrechtsmitteilungen der Adler Pelzer GmbH erfolgt, da keine neuen relevanten Schwellenwerte über- bzw. unterschritten wurden.

Darüber hinaus sind der STS Group AG direkte oder indirekte Beteiligungen am Kapital der Gesellschaft, die 10 % der Stimmrechte erreichen oder überschreiten, nicht gemeldet worden und auch nicht anderweitig bekannt.

AKTIEN MIT SONDERRECHTEN, DIE KONTROLLBEFUGNISSE VERLEIHEN

Es wurden keine Aktien mit Sonderrechten ausgegeben, die Kontrollbefugnisse verleihen.

STIMMRECHTSKONTROLLE BEI DER BETEILIGUNG VON ARBEITNEHMERN

Soweit die STS Group AG im Rahmen von Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen Aktien an Mitarbeiter ausgegeben hat oder ausgibt, werden diese den Mitarbeitern unmittelbar übertragen. Die begünstigten Mitarbeiter können die ihnen aus den Mitarbeiteraktien zustehenden Kontrollrechte, wie andere Aktionäre, unmittelbar nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Satzung ausüben.

ERNENNUNG UND ABBERUFUNG VON MITGLIEDERN DES VORSTANDS; ÄNDERUNGEN DER SATZUNG

Die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands sind in den §§ 84 und 85 AktG geregelt. Gemäß § 7 Abs. 1 der Satzung der STS Group AG besteht der Vorstand aus einer oder mehreren Personen. Die genaue Anzahl wird durch den Aufsichtsrat bestimmt. Der Aufsichtsrat kann gemäß § 7 Abs. 2 der Satzung der STS Group AG einen Vorsitzenden des Vorstands sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden ernennen.

Eine Änderung der Satzung bedarf nach §§ 119 Abs. 1 Nr. 5, 179 AktG eines Beschlusses der Hauptversammlung. Die Befugnis zu Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, ist gemäß § 179 Abs. 1 Satz 2 AktG in Verbindung mit § 12 Abs. 4 der Satzung der STS Group AG dem Aufsichtsrat übertragen. Darüber hinaus ist der Aufsichtsrat durch Hauptversammlungsbeschluss vom 03. Mai 2018 ermächtigt worden, § 4 Abs. 3 der Satzung entsprechend der jeweiligen Inanspruchnahme des Bedingten Kapitals 2018/I und nach Ablauf sämtlicher Options- und Wandlungsfristen zu ändern. Zudem ist der Aufsichtsrat durch Hauptversammlungsbeschluss vom 07. Juli 2023 ermächtigt worden, § 4 Abs. 5 der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals aus dem Genehmigten Kapital 2023/I oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist entsprechend dem Umfang der bis dahin erfolgten Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2023/I anzupassen.

Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit und, soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals, soweit nicht das Gesetz zwingend eine größere Mehrheit vorschreibt (§ 21 Abs. 2 der Satzung der STS Group AG). Dementsprechend bedürfen – in Abweichung von § 179 Abs. 2 Satz 1 AktG – auch satzungsändernde Beschlüsse der Hauptversammlung neben der einfachen Stimmenmehrheit der Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals, es sei denn, das Gesetz schreibt zwingend eine größere Mehrheit vor. Zudem genügt nach § 21 Abs. 2 der Satzung der STS Group AG – in Abweichung von § 103 Abs. 1 Satz 2 AktG – die Stimmenmehrheit für die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern.

BEFUGNISSE DES VORSTANDS, AKTIEN AUSZUGEBEN ODER ZURÜCKZUKAUFEN

a) GENEHMIGTES KAPITAL 2023/I

Nach Auslaufen der Ermächtigungsfrist am 02. Mai 2023 für das am 3. Mai 2018 beschlossene Genehmigte Kapital 2018/I ist der Vorstand durch Beschluss der Hauptversammlung vom 7. Juli 2023 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital bis zum Ablauf von fünf Jahren, gerechnet ab dem Tag der Eintragung dieses Genehmigten Kapitals in das

STS GROUP

GESCHÄFTSBERICHT 2023

Handelsregister, um bis zu 3,25 Mio. EUR einmalig oder mehrmals durch Ausgabe von bis zu 3.250.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen („Genehmigtes Kapital 2023/I“).

Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats für eine oder mehrere Kapitalerhöhungen im Rahmen des Genehmigten Kapitals 2023/I auszuschließen,

(i) für Spitzenbeträge;

(ii) bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, sofern der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals 10 % des bei Beschlussfassung der Hauptversammlung oder – sofern dieser Betrag niedriger ist – im Zeitpunkt der Ausnutzung der vorliegenden Ermächtigung vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits an einer Wertpapierbörse gelisteten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrags durch den Vorstand nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet. Bei der Berechnung der 10 %-Grenze sind Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung in direkter oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Bezugsrechtsausschluss bereits ausgegeben oder veräußert worden sind. Ferner sind Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Options- und/oder Wandlungsrechten bzw. Options- und/oder Wandlungspflichten aus Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen auszugeben sind, sofern diese Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in sinngemäßer Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben wurden;

(iii) bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zur Gewährung von neuen Aktien im Zusammenhang mit Unternehmenszusammenschlüssen zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen oder anderen mit einem solchen Zusammenschluss oder Erwerb im Zusammenhang stehenden einlagefähigen Wirtschaftsgütern einschließlich des Erwerbs von Forderungen gegen die Gesellschaft oder sonstigen Vermögensgegenständen;

(iv) soweit dies im Hinblick auf den Verwässerungsschutz erforderlich ist, um den Inhabern bzw. Gläubigern von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft oder ihren Tochtergesellschaften im Rahmen einer dem Vorstand von der Hauptversammlung erteilten Ermächtigung ausgegeben werden oder wurden, ein Bezugsrecht in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung von Options- und/oder Wandlungsrechten bzw. nach Erfüllung von Options- und/oder Wandlungspflichten zustehen würde;

STS GROUP

GESCHÄFTSBERICHT 2023

(v) zur Bedienung von Options- und/oder Wandlungsrechten bzw. Options- und/oder Wandlungspflichten aus von der Gesellschaft begebenen Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen;

(vi) im Falle der Kooperation mit einem anderen Unternehmen, wenn das Zusammenwirken dem Gesellschaftsinteresse dient und das kooperierende Unternehmen eine Beteiligung verlangt;

(vii) um Aktien an Mitglieder des Vorstands und Arbeitnehmer der Gesellschaft sowie an Mitglieder der Geschäftsführung und Arbeitnehmer von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen zur Erfüllung eines Aktienoptionsprogramms oder eines sonstigen Mitarbeiterbeteiligungsprogramms ausgeben zu können. Die neuen Aktien können dabei auch an einen Intermediär oder ein gleichgestelltes Unternehmen ausgegeben werden, welches diese Aktien mit der Verpflichtung übernimmt, sie ausschließlich an die hiernach begünstigten Personen weiterzugeben.

Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus § 4 Abs. 5 der Satzung der STS Group AG. Mangels bis jetzt vorgenommene Kapitalerhöhungen und mangels damit verbundener Inanspruchnahme des Genehmigten Kapitals 2023/I, hat sich das Genehmigte Kapital 2023/I nicht reduziert und besteht in Höhe von 3,25 Mio. EUR fort.

b) BEDINGTES KAPITAL 2018/I

Das Grundkapital der Gesellschaft ist durch Beschluss der Hauptversammlung vom 3. Mai 2018 um bis zu 2.000.000,00 EUR durch Ausgabe von bis zu 2.000.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von 1,00 EUR je Stückaktie bedingt erhöht („Bedingtes Kapital 2018/I“). Das Bedingte Kapital 2018/I dient der Gewährung von Aktien bei Ausübung von Options- oder Wandlungsrechten bzw. bei Erfüllung von Options- oder Wandlungspflichten an die Inhaber bzw. Gläubiger von aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 3. Mai 2018 ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente). Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus dem Ermächtigungsbeschluss sowie aus § 4 Abs. 3 der Satzung der STS Group AG.

Bis zum Ablauf der Ermächtigungsfrist am 02. Mai 2023 wurden keine Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen, Genussrechte und/oder Gewinnschuldverschreibungen ausgegeben und demnach auch keinen Gläubigern bzw. Inhabern von Schuldverschreibungen Wandlungs- oder Optionsrechte auf Aktien gewährt.

c) BEDINGTES KAPITAL 2018/II

Das Grundkapital der Gesellschaft ist durch Beschluss der Hauptversammlung vom 3. Mai 2018 um bis zu 500.000,00 EUR durch Ausgabe von bis zu 500.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von 1,00 EUR je Stückaktie bedingt erhöht („Bedingtes Kapital 2018/II“). Das Bedingte Kapital 2018/II wird nur insoweit durchgeführt, wie gemäß dem Aktienoptionsprogramm 2018 nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung vom 3. Mai 2018 Bezugsrechte ausgegeben wurden, die Inhaber der Bezugsrechte von ihrem Ausübungsrecht Gebrauch machen und die Gesellschaft zur Erfüllung der Bezugsrechte keine eigenen Aktien gewährt.

Das Gesamtvolumen der Bezugsrechte verteilt sich auf die berechtigten Personengruppen wie folgt:

- Vorstandsmitglieder erhalten höchstens insgesamt bis zu 200.000 Bezugsrechte
- Mitglieder von Geschäftsführungen verbundener Unternehmen erhalten höchstens insgesamt bis zu 100.000 Bezugsrechte
- Arbeitnehmer der Gesellschaft erhalten höchstens insgesamt bis zu 150.000 Bezugsrechte
- Arbeitnehmer verbundener Unternehmen erhalten höchstens insgesamt bis zu 50.000 Bezugsrechte.

Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus dem Ermächtigungsbeschluss sowie aus § 4 Abs. 4 der Satzung der STS Group AG.

Bis zum Ablauf der Ermächtigungsfrist am 02. Mai 2023 wurden keine Bezugsrechte ausgegeben.

d) AKTIENRÜCKKAUF

Der Vorstand der STS Group AG ist in den in § 71 AktG gesetzlich geregelten Fällen zum Rückkauf von eigenen Aktien und zur Veräußerung zurückgekaufter Aktien befugt. Mit Beschluss vom 3. Mai 2018 ermächtigte die Hauptversammlung den Vorstand, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum Ablauf des 2. Mai 2023 eigene Aktien der Gesellschaft bis zu insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung oder – falls dieser Wert geringer ist – des zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft zu erwerben. Die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien der Gesellschaft, welche die Gesellschaft erworben hat und noch besitzt oder ihr nach den §§ 71a ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt 10 % des jeweiligen Grundkapitals der Gesellschaft übersteigen. Der Erwerb der eigenen Aktien erfolgt nach Wahl des Vorstands über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots bzw. mittels einer öffentlichen Aufforderung an die Aktionäre zur Abgabe von Verkaufsangeboten.

Der Vorstand wurde durch Hauptversammlungsbeschluss vom 3. Mai 2018 ermächtigt, die eigenen Aktien neben einer Veräußerung über die Börse oder mittels eines Angebots an alle Aktionäre zu jedem zulässigen Zweck, insbesondere auch wie folgt zu verwenden:

(i) Sie können eingezogen werden und das Grundkapital der Gesellschaft um den auf die eingezogenen Aktien entfallenden Teil des Grundkapitals herabgesetzt werden.

(ii) Sie können Dritten gegen Sachleistungen angeboten und auf diese übertragen werden.

(iii) Sie können gegen Barzahlung an Dritte veräußert werden, wenn der Preis zu dem die Aktien der Gesellschaft veräußert werden, den Börsenpreis einer Aktie der Gesellschaft zum Veräußerungszeitpunkt nicht wesentlich unterschreitet (§ 186 Abs. 3 Satz 4 AktG). Der auf die Anzahl der aufgrund dieser Ermächtigung veräußerten Aktien entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals darf 10 % nicht übersteigen.

(iv) Sie können zur Bedienung von Erwerbspflichten oder Erwerbsrechten auf Aktien der Gesellschaft aus und im Zusammenhang mit von der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften ausgegebenen Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen oder Genussrechten mit Wandel- oder Optionsrechten verwendet werden.

Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus dem Ermächtigungsbeschluss.

Der Vorstand wurde durch Hauptversammlungsbeschluss vom 3. Mai 2018 zudem ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien bis zu insgesamt 5 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals durch Einsatz von Derivaten (Put- oder Call-Optionen oder einer Kombination aus beiden) zu erwerben. Die Laufzeit der Optionen muss so gewählt werden, dass der Aktienerwerb in Ausübung der Optionen spätestens am 2. Mai 2023 erfolgt. Den Aktionären steht – in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG – ein Recht, derartige Optionsgeschäfte mit der Gesellschaft abzuschließen, nicht zu. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus dem Ermächtigungsbeschluss.

Für weiterführende Angaben und Informationen, verweisen wir auf Abschnitt 4.11. Eigenkapital des Anhangs.

WESENTLICHE VEREINBARUNGEN, DIE UNTER DER BEDINGUNG EINES KONTROLLWECHSELS INFOLGE EINES ÜBERNAHMEANGEBOTS STEHEN

Die STS Group AG hat keine wesentlichen Vereinbarungen abgeschlossen, die Regelungen für den Fall eines Kontrollwechsels beinhalten.

**ENTSCHÄDIGUNGSVEREINBARUNGEN, DIE FÜR DEN FALL EINES
ÜBERNAHMEANGEBOTS MIT DEN MITGLIEDERN DES VORSTANDS ODER
ARBEITNEHMERN GETROFFEN SIND**

Mit dem Vorstand sind für den Fall eines Kontrollwechsels keine
Entschädigungsvereinbarungen getroffen worden.